



Universität  
Münster



© Uni Münster – ZLB

# Hinweise zum Antrag auf Abordnung einer Lehrkraft

(Kaufstelle)

## Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren zur Abordnung von Lehrkräften in den Hochschuldienst im Rahmen von selbst finanzierten Abordnungsstellen – sogenannten „Kaufstellen“ – wurde im Jahre 2011 durch den Erlass „Modelle zur flexibleren Gestaltung der vorübergehenden Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern an Hochschulen“ vom damaligen Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) geregelt.

Anders als bei den Planstellen, die unter Beteiligung des ZLB-Rats vergeben werden, erfolgt bei den selbst zu finanzierenden Stellen keine Entscheidung durch den ZLB-Rat.

## Erläuterungen zur Antragstellung

Ihr Antrag sollte einen Umfang von ca. 10 bis 15 Seiten haben und die folgenden Aspekte berücksichtigen:

Zu Beginn des Antrags wird das Forschungsthema, die Fachrichtung, die voraussichtliche Dauer der Abordnung, die angestrebte wissenschaftliche Qualifikation sowie die Einordnung und Zielsetzung des Antrags ausgewiesen. Hierbei ist die zeitliche Begrenzung auf vier Jahre zu berücksichtigen, wobei zu gegebener Zeit ein Antrag auf Verlängerung um bis zu zwei Jahre gestellt werden kann, sofern der Abschluss der wissenschaftlichen Qualifikation dies erfordert.

Im Anschluss folgt die Beschreibung des eigenen Forschungsprojekts. Diese legt die Problemstellung sowie Ziele und Fragestellungen dar, erläutert die theoretischen Grundlagen und beschreibt das Forschungsdesign sowie die Methode präzise. Zudem ist das Projekt in das Forschungsprofil einzuordnen und durch entsprechende Literaturnachweise zu ergänzen.

Die Beschreibung des wissenschaftlichen Umfeldes im Hinblick auf die Lehrverpflichtung der abgeordneten Lehrkraft schließt sich an. Zudem sind Umfang und Inhalt der Einbindung in die Lehre darzulegen, inklusive der Benennung der Module, in denen die abgeordnete Lehrkraft ihre Lehre erbringen wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das reguläre Lehrdeputat gemäß [Lehrverpflichtungsordnung NRW \(LVV\)](#) §3 (1) in der Regel 13 bis 17 SWS bei einer vollen Stelle beträgt. Gemäß §5 LVV kann die Lehrverpflichtung durch die Universität aus dienstlichen Gründen ermäßigt werden. Das Lehrdeputat sollte in der Regel einen Umfang von 8 bis 9 SWS nicht unterschreiten.

Abschließend ist zu erklären, dass die/der antragstellende Hochschullehrende zur Betreuung des wissenschaftlichen Qualifikationsprozesses bereit ist.

Ein Vorschlag für den Ausschreibungstext, in dem die Voraussetzungen und die Aufgabenbeschreibung im fachlichen Zusammenhang sichtbar werden, wird dem Antrag beigelegt. Dabei muss auf die Eingruppierung der Besoldung hingewiesen werden. Sofern eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewünscht wird, ist hierfür eine entsprechende Begründung beizufügen.

Der fertige Antrag ist mit einem vom Dekanat unterzeichneten Vermerk zu versehen, der die Unterstützung des Antrags bestätigt.

## **Mustergliederung zum Antrag auf Abordnung einer Lehrkraft**

1. Deckblatt
2. Inhaltsverzeichnis
3. Zusammenfassung
4. Forschungsprofil des Fachs/Arbeitsbereichs/Instituts
5. Beschreibung des Forschungsprojekts
  - a. Problemstellung
  - b. Ziele und Fragestellungen
  - c. Theoretische Grundlagen
  - d. Forschungsdesign und Methode
  - e. Integration des Projektes in das Forschungsprofil
  - f. Literatur
6. Integration der Abordnungsstelle in die Lehre
7. Erklärung zur Betreuung des Qualifikationsvorhabens
8. Entwurf eines Ausschreibungstextes
9. Begründung für eine Abweichung von der Regellehrverpflichtung
10. Vermerk der Dekanin/des Dekans

Bitte übersenden Sie den Antrag an das ZLB ([ft.zlb@uni-muenster.de](mailto:ft.zlb@uni-muenster.de)).